

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 180.

Mittwoch den 10. August 1870.

Ausschließende Privilegien.

1. Das k. k. Handelsministerium und das königl. ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben die Anzeige, daß H. und A. Stursberg, Kaufleute in Berlin, das ausschließliche Benützungsrecht des denselben unterm 31sten Juli 1869 erteilten Privilegiums auf die Erfindung, Frauenunterröcke und Mäntel durch Filzen von Wolle ohne Naht anzufertigen, mit Cession dd. Brünn 13. April 1870, an Adolph Schöller, Fabrikanten in Brünn, zeitweilig auf die Dauer von drei, eventuell sechs Jahren übertragen haben, zur Kenntniß genommen und die Registrirung dieser Uebertragung veranlaßt.

2. Das k. k. Handelsministerium und das königl. ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben die Anzeige, daß Karl A. Specker das ihm unterm 15. Jänner 1870 erteilte ausschließende Privilegium auf die Erfindung eines Verfahrens zur Darstellung von Anthracen aus Asphalt resp. Pech von Steinkohlentheer und zweier Farbstoffe aus dem so gewonnenen Anthracen mit Cession, dd. Wien 31. März 1870, an Julius Brünner und Hermann Gunglow in Frankfurt a. M. vollständig übertragen habe, zur Kenntniß genommen und die Registrirung dieser Uebertragung veranlaßt.

Wien, am 22. Mai 1870.

(277—1) Nr. 6162.

Kundmachung-Berichtigung.

Laut Anz. eige des k. k. Militär-Stationen-Commando's zu Laibach vom 5. August 1870, Z. 503, ist die Tages-Eintheilung für die heurigen scharfen Schießübungen bei Vizmarje dahin geändert worden, daß auch am 27. und 29. August 1870 das Uebungsschießen stattfindet, wogegen dasselbe am 6. 7. und 9. September 1870 unterbleibt.

Es werden demnach die scharfen Schießübungen bei Vizmarje am 8. 9. 10. 11. 12. 13. 16. 17. 19. 20. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 29. August d. J., stets von Morgens fünf Uhr bis Nachmittags 2 Uhr stattfinden, was zur Berichtigung der h. ä. Kundmachung vom 22. Juli 1870, Z. 5680, hiemit öffentlich bekannt gegeben wird.

Laibach, am 6. August 1870.

Der k. k. Landespräsident für Krain:
Sigmund Freiherr Conrad v. Cybesfeld m. p.

(278—1) Nr. 4676.

Kundmachung.

Im Sprengel des k. k. Oberlandesgerichtes ist eine für das Herzogthum Steiermark sistemisirte adjutirte Auscultantenstelle in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihres unmittelbaren Vorgesetzten bei dem gefertigten Präsidium bis längstens

25. August 1870

einzubringen.

Graz, am 8. August 1870.

Vom Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes.

(275—2) Nr. 4443.

Kundmachung.

Im Sprengel des k. k. Oberlandesgerichtes Graz sind eine adjutirte und vier eventuell fünf nicht adjutirte Auscultantenstellen für das Herzogthum Krain zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche zugleich unter Nachweisung der Kenntniß der Landessprache

bis 15. August 1870

im vorgeschriebenen Wege bei dem gefertigten Präsidium einzubringen.

Graz, am 30. Juli 1870.

k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium.

(273—2) Nr. 548.

Concurs-Edict.

Bei diesem k. k. Landesgerichte sind zwei Landesgerichtsrathsstellen, mit dem Gehalte von 2000 fl. die eine und mit jenem von 1800 fl. die andere, und im Falle der graduellen Vorrückung zwei gleiche Stellen mit dem Gehalte von 1600 fl. und mit

dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 1800 fl. und 2000 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche bis zum

25. August d. J.

diesem Präsidium im gesetzlichen Wege zu überreichen.

Klagenfurt, am 6. August 1870.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes.

(274—2)

Nr. 877.

Kundmachung.

Bei der k. k. Finanz-Direction für Krain ist eine Conceptspracticantenstelle mit dem Adjutum jährlicher 400 fl. in Erledigung gekommen.

Competenzgesuche sind, unter Nachweisung der juridisch politischen Studien, Staatsprüfungen, Kenntniß der krainischen Sprache und der allenfals abgelegten Gefälls-Obergerichts-Prüfung,

binnen vier Wochen

beim Finanz-Directions-Präsidium in Laibach einzubringen.

Laibach, am 1. August 1870.

(268—3)

Nr. 6696.

Edict.

Bei dem hiesigen k. k. Steueramte erliegen nachstehende Depositen, als:

- sub Journ.-Art. 3 de 1850 der Betrag von 1 fl. 50 kr. an rückzuzahlenden Requisitionen unter französischer Epoche;
- sub Journ.-Art. 31 de 1857 die 5% National-Anlehens-Obligation vom 1. Jänner 1850, Z. 3587, pr. 140 fl., auf unbekannte Theilhaber an den in der politischen Depositenkasse zu Planina gelegenen Requisitions- und Robotvergütungen lautend;
- sub Journ.-Art. 7 de 1857 die Ausgleichungs-Interessen von der Obligation sub b pr. 2 fl. 45. kr.; und
- sub Journ.-Art. 8 de 1866 die von derselben seit 1. Jänner 1855 bis 1. Juli 1865 anerlaufenen Interessen pr. 78 fl. 25 1/2 kr. in Silber.

Alle diejenigen, welche auf eine oder die andere dieser Posten irgend einen Anspruch erheben, werden hiemit aufgefordert, denselben

binnen 45 Tagen

hieramts anzubringen und dessen Standhaftigkeit in legaler Form nachzuweisen.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Voitsch zu Planina, am 30. Juli 1870.

(270—2)

Nr. 1304.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

2000 Megen Weizen,
2000 " Korn,
1000 " Anfurug

mittelfst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

- Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Anfurug 82 Pfund wiegen.
- Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den cimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt's als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Saß oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirections-casse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach gegen classenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersteher kein Gewerbsmann oder Handelsreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldirte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 31. August 1870,

bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Casse oder der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wovon er die eine Hälfte des Getreides bis Ende September 1870, die zweite Hälfte bis Mitte October 1870 zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractsbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contracts-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Von der k. k. Bergdirection Idria,
am 1. August 1870.